

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 06. Juli

Nr. 27

2018

## Inhalt:

- 100** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans- und Grünordnungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ in der Fassung der 1. Änderung und Teilaufhebung; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 101** Flurneuordnung Polder Neustadt a.d. Donau, Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim
- 102** Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 100** **Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans- und Grünordnungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ in der Fassung der 1. Änderung und Teilaufhebung; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Bescheid vom 20.04.2018 Nr. 3-34.1-4621-EI-9-2/18 hat die Regierung von Oberbayern die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof, 1. Änderung und Teilaufhebung“ mit folgender Auflage genehmigt:

### Auflage:

Die Darstellung des Flächennutzungsplans (Plan und Legende) ist um die Zweckbestimmung des Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ zu ergänzen.

Die Ergänzung der Zweckbestimmung ist redaktionell erfolgt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich, da sie nur in dem zur Genehmigung vorgelegten Plan fehlt. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 38, 1. Änderung und Teilaufhebung des „Gewerbegebiet Wintershof“ wurde die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ bereits berücksichtigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsübliche bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 28.06.2018

Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

- 101** **Flurneuordnung Polder Neustadt a.d. Donau, Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim**

Gemäß § 58 Abs. 2 §61 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Flurneuordnung Polder Neustadt a.d. Donau mit Wirkung vom 01.07.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Kelheim und Eichstätt sowie der Bezirke Niederbayern und Oberbayern.

Es werden

ausgliedert aus	Fläche (ha)	und eingliedert in die Gemeinde
Stadt Neustadt a.d. Donau	26,496	Markt Pförring
Markt Pförring	10,569	Stadt Neustadt a.d. Donau

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Markt Pförring	15,927	
Kelheim		15,927

für das Gebiet der Landkreise	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Eichstätt	15,927	
Kelheim		15,927

für das Gebiet der Regierungsbezirke	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Oberbayern	15,927	
Niederbayern		15,927

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbe-  
wohnt.

Gleichzeitig ändern sich entsprechend die Grenzen der Amtsge-  
richts-, der Landgerichts- sowie der Finanzamtsbezirke.

Franz K i c k, Regierungsinspektor

### Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

#### 102 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonsti- gen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Spar-  
kassenbücher/Sparurkunden

3165486162

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos er-  
klärt.

Ingolstadt, den 29.06.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris M a t s c h u l l a

Julia B i t t l

Anlage zu 101



